

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Wien, am 21.02.85
Dr. WS/G

Dr. Wasserman

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Einkommensteuer-
gesetz geändert wird

14
Date: 22. FEB. 1985
Verteilt 2. FEB. 1985 *Fischer*

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des
Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei-
geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefäl-
ligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Seitz

Dr. W. Seitz

Tritremmel

Dr. W. Tritremmel

25 Beilagen



An das

Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Wien, am 20.02.85

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer
Einkommensteuergesetz-Novelle 1985

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes einer EStG-Novelle 1985 und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Abschnitt I Art. I Z. 1, 2 und 5
(Investitionsförderung für Energieversorgungsunternehmen):

Die vorgesehenen Einschränkungen der vorzeitigen Abschreibung und des Investitionsfreibetrages betreffen zwar die Interessen der Industrie nicht unmittelbar, dennoch müssen gegen die vorgesehene Verknüpfung der steuerlichen Abschreibungsregelungen mit einer behördlichen Zweckmäßigkeitsbescheinigung Bedenken angemeldet werden. Diese betreffen nicht nur eine mögliche mittelbare Auswirkung, die eine Verteuerung der Investitionen der Energiewirtschaft via künftige Preiserhöhungen auf Kosten der Industrie als Abnehmer bewirken könnte, sondern es sind grundsätzliche Einwendungen, die gegen eine solche bürokratische Verknüpfung anzumelden sind. Während immer mehr westliche Industriestaaten und nicht nur die USA bemüht sind, der Wirtschaft durch "deregulations"

- 2 -

mehr Freiraum zu verschaffen um dadurch die wirtschaftliche Dynamik zu fördern, scheint Österreich weiterhin den immer verhängnisvoller werdenden Weg weiterer Bürokratisierung gehen zu wollen. Daran ändert auch nichts, daß die Energiewirtschaft angeblich eine Sonderstellung in der Wirtschaft einnimmt. Der Phantasie warum dieser oder jener Wirtschaftszweig in dieser oder jener Hinsicht irgendeine Sonderstellung einnimmt, sind kaum Grenzen zu setzen, so daß mit einer differenzierten Behandlung eines Wirtschaftszweiges, vorliegenden Falles der Energiewirtschaft, ein erster Schritt in eine verhängnisvolle Richtung getan sein könnte, der letztlich in eine weitgehende dirigistische Gestaltung der bestehenden, im großen und ganzen noch generell wirksamen Instrumentarien steuerlicher Investitionserleichterungen münden könnte. Wir lehnen daher die für die Energiewirtschaft vorgesehenen Einschränkungen bei der Inanspruchnahme der steuerlichen Investitionsbegünstigungen entschieden ab.

Im übrigen wäre zu fragen, ob die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Investitionsvorhabens eines Energieversorgungsunternehmens nicht ohnehin in verschiedenen behördlichen Verfahren ex offio geprüft wird und ob eine parallele Prüfung von seiten einer Bundesbehörde nicht zu verfassungsrechtlich zweifelhaften Eingriffen in die Vollzugskompetenz der Länder (Art. 12 BVG) führt.

2. Zu Abschnitt I Art. I Z. 3 und 4

(Sonderausgaben für freiwillige Höherversicherung)

Wenn der Begutachtungsentwurf als Reaktion zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Aufhebung des § 25 Abs. 1 Z. 3 EStG Maßnahmen vorsieht, welche steuerliche Entlastungen für die Eigenvorsorge der Bür-

- 3 -

ger zur finanziellen Sicherung ihres Lebensabendes bringen sollen, so ist dies grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind erhebliche Zweifel anzumelden, ob der gewählte Weg - nämlich die allein auf die Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der ASVG bezogene Aufhebung der Sonderausgabenbeschränkung - tatsächlich ein tauglicher, sachgerechter und verfassungskonformer ist.

Vorerst muß nämlich bezweifelt werden, ob die vom Verfassungsgerichtshof inkriminierte steuerliche Ungleichbehandlung der Versicherungsleistungen nach dem ASVG gegenüber privaten Versicherungsleistungen tatsächlich durch die nunmehr vorgesehene Ungleichbehandlung der Prämien ausgeglichen werden kann, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß die verbleibende Sonderausgabenbegrenzung auch auf andere private Versicherungen als auf Rentenversicherungen (z.B. auf die Krankenvorsorge) bezogen ist und die Ausnützung dieser Sonderausgabenhöchstbeträge für Rentenversicherungen oft nicht mehr möglich erscheint. In einem solchen Fall wird die freiwillige Höherversicherung in der ASVG nach dem bestehenden Gesetzentwurf stets günstiger liegen. Aber auch in anderen Fällen erwecken einige durchgeführte Proberechnungen den Eindruck, als ob der abgezinste Steuervorteil aus den unterschiedlich abzugsfähigen Prämien einerseits und die abgezinnten unterschiedlichen Steuerbelastungen der Versicherungsleistungen andererseits nur eher zufällig, nicht aber in typischen Fällen des täglichen Lebens, zu einem Ausgleich der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der privaten und freiwilligen Höherversicherung in der ASVG führen. Der - bisher fehlende - Nachweis einer solchen Egalisierung in typischen Fällen scheint uns aber Voraussetzung dafür zu sein, daß die geplante Regelung tatsächlich dem Gleichheitsgebot entspricht und vor dem Verfassungsgerichtshof bestehen kann.

- 4 -

Ein weiteres Bedenken gründet darauf, daß die Förderung der Eigenvorsorge auch darauf gerichtet sein sollte, volkswirtschaftlich nützlich Kapital zu bilden. Eine einseitige Förderung der ASVG-Höherversicherung führt aber mit Sicherheit zu keiner Kapitalbildung, da im Rahmen der ASVG nach dem Umlageverfahren hereinfließende Gelder postwendend wieder ausgegeben werden. Im Gegenteil: Eine in vielen Fällen eintretende massive Bevorzugung der Prämien gegenüber den Prämien privater Lebensversicherer - hier spielt sicherlich das psychologische Moment der zeitnahen Steuerentlastung eine eminent große Rolle - führt wahrscheinlich zu Wettbewerbsverzerrungen, welche die Versicherungswirtschaft und die über diese erfolgende Kapitalbildung wahrscheinlich negativ beeinflussen.

Noch schwer abschätzbar sind schließlich die Folgen einer verstärkten Höherversicherung in der ASVG auf die zukünftige finanzielle Situation der Sozialversicherungsträger: Nicht auszuschließen ist, daß den zunächst verstärkten Beitragseinnahmen eine eminente zusätzliche Belastung in der Zukunft folgen wird, die neuerlich zu erhöhten Bundeszuschüssen führen müßte.

Ohne von der beabsichtigten Regelung unmittelbar betroffen zu sein, begrüßen wir es im Interesse einer sachgerechten Lösung, wenn das Problem - wie Zeitungsmeldungen v. 15.2. zu entnehmen war - nochmals überdacht und im Sachverständigenkreis einer gründlichen Diskussion zugeführt wird. An der Installierung einer Arbeitsgruppe zur Behandlung der Fragen langfristiger Geldkapitalbildung und unserer Teilnahme daran melden wir unser besonderes Interesse an.

Insbesondere sollten diese Probleme der Altersvorsorge nicht behandelt werden, ohne auch die von uns schon vor eini-

- 5 -

ger Zeit aufgeworfenen Probleme der betrieblichen Altersvorsorge (siehe unsere Eingaben vom 27.5.1982 und 30.4.1984 betreffend Pensionsrückstellungen und Pensionskassen) mit zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die Einkünfte nach § 25 Abs. 1 Z. 3 EStG gegenüber privaten Renten ungleich behandelt werden, sondern auch solche nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 (betriebliche Alters- und Pensionskassen); auch wenn diese Fälle derzeit keine besondere Rolle spielen, klafft hier eine Lücke im Entwurf, die wir zu schließen bitten.

3. Abfertigungsabfindungen:

Ergänzend weisen wir noch auf ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersvorsorge hin und ersuchen um dessen Lösung im Wege einer Gesetzesänderung.

Unternehmen, die Pensionszusagen gegeben haben, erwägen mitunter, diese Zusagen (die laufenden Pensionen oder die Anwartschaften) durch einmalige Abfindungen abzulösen. Solche Überlegungen scheitern in der Regel daran, daß für den Abzufindenden keine Möglichkeit besteht, die Abfindung aus der laufenden Progression des Steuertarifes herauszuhalten.

Zweifelsfrei liegen Entschädigungen nach § 32 Z. 1 EStG vor, die aber, weil sie gleichzeitig den Charakter von sonstigen Bezügen haben und unter § 67 EStG fallen, seit 1982 nicht mehr begünstigt gemäß § 37 EStG behandelt werden können. Aber auch im Rahmen des § 67 EStG findet sich praktisch kein Raum, diese Bezüge ermäßigt zu besteuern: Neben laufenden Bezügen ist wegen der Sechstelbestimmung, die regelmäßig durch den 13. und 14. Mo-

- 6 -

natsbezug ausgefüllt wird, nur noch bis zum Betrag von S 8.500,-- pro anno eine Begünstigung möglich; bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist nur im Rahmen des § 67 Abs. 6 EStG Raum, wobei die begünstigten Beträge nur ein Viertel des laufenden Jahresbezuges betragen, das überdies häufig durch freiwillige Abfertigungen ausgeschöpft wird. In den allerwenigsten Fällen werden diese Ermäßigungen nennenswerte Anteile an Pensionsabfindungen erreichen, die wohl stets ein mehr oder minder großes Mehrfaches eines Jahres(pensions)bezuges betragen müßten.

Nun enthält § 67 eine besondere Bestimmung für Pensionsabfindungen (Abs. 4), wobei allerdings nicht ersichtlich erscheint, warum diese Bestimmung auf spezielle Fälle ausgerichtet ist. Die Tatsache, daß die pensionsauszahlenden Stellen in allen Fällen des Abs. 4 öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, scheint kein tauglicher Differenzierungsgrund zu sein. Es läge daher nahe, die angesprochene Abfertigungsbestimmung auf alle Pensionsabfertigungen (Abfindungen von Pensionen und Pensionsanwartschaften), gleich wer die auszahlende Stelle ist, auszudehnen. Dabei wäre für Pensionsanwartschaften auf die der Berechnung des Ablösebetrages zugrunde gelegten künftigen Monatspensionen abzustellen.

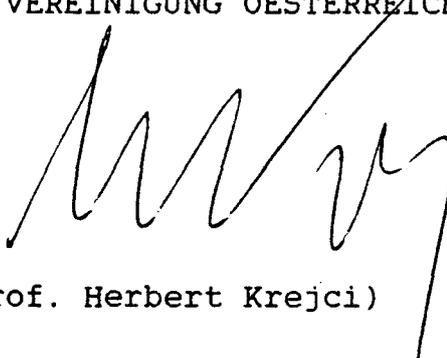
Sollten Gründe vorliegen, welche die besondere steuerliche Begünstigung der im § 67 Abs. 4 aufgezählten Fälle tatsächlich sachlich rechtfertigen, so schlagen wir alternativ eine im § 67 EStG verankerte Bestimmung vor, die de facto eine Annäherung an die Regelung des § 37 EStG bringt. Demnach sollte (etwa in Untergliederung des § 67 Abs. 4 in eine lit. a - Text wie bisher, und eine lit. b - neuer Text) verankert werden, daß "andere Abfertigungen von Pensionen und Pensionsanwartschaften mit dem halben Steuersatz zu besteuern sind, der tarifmäßig auf den laufenden Arbeitslohn der letzten 12 Monate zuzüglich der Abfertigung entfällt". Um Beziehern

- 7 -

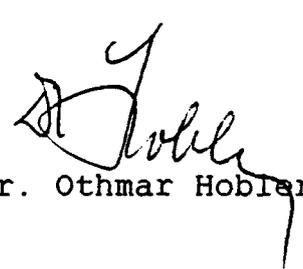
kleiner Einkommen entgegentzukommen, sollte aber "die sich so ergebende Steuer nicht höher sein, als die, welche sich aus der Anwendung des Steuersatzes ergibt, der tarifmäßig den laufenden Bezügen der letzten 12 Monate entspricht". Die Bestimmung des § 67 Abs. 2 EStG (Sechstelbestimmung) wäre nicht anzuwenden; liegen schließlich die Voraussetzungen des § 67 Abs. 6 EStG vor und ist danach die auf die Pensionsabfertigung entfallende Lohnsteuer niedriger als die sich aus dem neuen Abs. 4 lit. b ergebende, so soll der Absatz 6 angewendet werden.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Prof. Herbert Krejci)



(Dr. Othmar Hobler)